

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

15. Februar 1889.

Inhalt: Höchste Verordnung zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, Seite 19. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verteilung der juristischen Persönlichkeit an den Turnverein in Kuhlra betreffend, Seite 24.

Höchste Verordnung

zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874
und 6. Mai 1880.

[14] Mit Höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs werden zur Ausführung des § 66 a. a. O.:

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgelohn zusammen den Betrag von 3600 *M* jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und